

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20.000
Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307-5287/2024
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
meike.paulmann@im.landsh.de
Telefon+49 431 988 3129
Telefax: +49 431 988 6 143129

8. August 2024

Per E-Mail

Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass 2024)

Der Haushaltskonsolidierungserlass mit einer Liste der Möglichkeiten für schleswig-holsteinische Kommunen zur Beschränkung von Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung von Ertrags- und Einzahlungsquellen ist zu einer langjährigen Tradition geworden. Er feiert in diesem Jahr zwanzigjähriges Jubiläum. Die Hinweisliste wurde erstmals im Jahr 2004 veröffentlicht und passte damals auf eineinhalb Seiten. Anlass waren die Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes 2001, die damals anhaltende Konjunkturschwäche und damit einhergehende vermehrte Anträge auf Fehlbetragszuweisung. Mit den Hinweisen sollten damals wie heute die Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung unterstützt werden. Wir möchten Diskussionsgrundlagen anbieten und Ideen zur Haushaltskonsolidierung einbringen, die nicht abschließend sind und vor Ort individuell ergänzt werden können und sollen. In Laufe der Jahre ist die Hinweisliste immer wieder ergänzt und angepasst worden und auf ihre heutige Länge angewachsen. Auch dank Ihrer Mithilfe ist die Liste aktuell und (hoffentlich) von missverständlichen Formulierungen befreit.

Schon häufiger habe ich die Rückmeldung erhalten, dass uns ja auch nichts Neues mehr einfiel. Ich denke, es liegt in der Natur der Sache, dass angesichts des erreichten Umfangs der Liste nicht jedes Jahr überraschende, neue Hinweise hinzukommen können, die auf einen Schlag einen kommunalen Haushalt sanieren können. Das macht die Liste in meinen Augen aber nicht weniger wertvoll. Im Gegenteil sollten die Inhalte rechtzeitig, regelmäßig erneut und vor allem bewusst überprüft werden.

Wichtig ist mir auch, dass die Liste keine „Vorgaben“ enthält oder die Kommunen zu bestimmten Handlungen verpflichtet. Sie soll eine Unterstützung und ein Angebot für Kommunen sein, die ihren Haushalt konsolidieren möchten oder müssen. Lediglich im Rahmen der Fehlbetragszuweisung wird diese Liste herangezogen, um nachvollziehbar vermeidbare Fehlbeträge feststellen zu können. Dies mag verschiedentlich als „Vorgabe“ wahrgenommen werden. Die Kommunen sind jedoch im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und der kommunalen Selbstverwaltung frei in ihren Entscheidungen.

Ich bitte nur um Verständnis, dass vermeidbare Fehlbeträge nicht aus Mitteln der Solidargemeinschaft der schleswig-holsteinischen Kommunen finanziert werden können und nicht mit einer Fehlbetragszuweisung ausgeglichen werden.

Die einzigen Voraussetzungen für den Erhalt einer Fehlbetragszuweisung sind derzeit die Einhaltung der Mindesthebesätze von Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen sowie das Vorhandensein eines unvermeidlichen Jahresfehlbetrags. In Kürze sollen als Folge der Grundsteuerreform die neuen Hebesätze bekannt werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die Beantragung einer Fehlbetragszuweisung. Da die neuen Hebesätze bei Herausgabe dieses Erlasses noch nicht bekannt waren, kann ich noch keine Aussage treffen, wie und ob sich die Mindesthebesätze als Voraussetzung für eine Fehlbetragszuweisung ändern werden. Nach Bekanntwerden der neuen Hebesätze werden wir uns umgehend damit auseinandersetzen und bei Änderungen für die Beantragung einer Fehlbetragszuweisung den Kommunen das Ergebnis auf geeignetem Wege mitteilen.

In der Hinweisliste sind **inhaltliche Neuerungen** wie üblich durch **Fettdruck** hervorgehoben. Den Erlass gleichen Betreffs vom 5. September 2023 hebe ich auf. Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2025 zu nutzen.

Die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2024 zu verwenden.

Unter Hinweis auf Ziffer 3.40 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätin und Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt der Landesregierung unter www.innenministerium.schleswig-holstein.de (→ Themen → Kommunales → Finanzen → [Unterstützung defizitärer Kommunen](#)).

Gez.

Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Städteverband Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Postfach 31 80
24030 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- VI 2 -
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme